

RS Vwgh 1993/6/22 91/07/0165

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1993

Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §36 Abs1;

FIVfLG Slbg 1973;

VwRallg;

Rechtssatz

Daß die Verletzung von Organisationsvorschriften im Zustandekommen des Vollversammlungsbeschlusses einer Agrargemeinschaft unbefristet, die inhaltliche Rechtswidrigkeit eines solchen Beschlusses aber nur befristet bekämpfbar sein sollte, begründete einen Wertungswiderspruch, der ohne Bestand einer eine solche Regelung ausdrücklich vorsehenden Norm der in Betracht kommenden Organisationsvorschrift der Agrargemeinschaft nicht unterstellt werden darf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070165.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at